

Ich soll nämlich nach Seite 2178 gesagt haben: „Mir scheinen überhaupt die Verhältnisse im Voigtlande gar nicht so gewürdigt zu werden, wie sie wirklich dort bestehen, und ich stelle mir sogar die Möglichkeit vor, daß diejenigen, die auf dem platten Lande wohnen, die Verhältnisse gar nicht beurtheilen können. Es gibt aber auch im Voigtlande Leute, die ihre Kinder gar nicht in die Schule schicken können, weil es 3 bis 4 Stunden von der Schule entfernte Dörfer gibt, wie man dies hier gar nicht kennt. Unser Voigtland wäre, wie die Oberlausitz, gar keine schlechte Provinz, wenn sie nur bei ihrer ursprünglichen Bestimmung des Bodenbaues geblieben wäre. Wenn nicht daselbst eine Menge Fabrikgewerbe entstanden wären, so würde sie im Stande gewesen sein, ihre Schulzustände zu regeln“. Das Erstere ist nicht nur unbegründet, sondern es steht auch mit der spätern Aeußerung, wo nur von  $\frac{3}{4}$  Stunden bis zu einer Stunde die Rede ist, im directen Widerspruch; ich kann es also gar nicht gesagt haben. Was das Uebrige anlangt, so muß ich mein Glaubensbekenntniß dahin aussprechen, daß wir jetzt im Voigtlande nicht leben könnten, wenn wir keine Fabriken hätten. Ich habe damals bloß gesagt: Das Voigtland wäre an sich ebenso wenig als die Oberlausitz eine schlechte Provinz, und würde daher eine angemessene Population ohne alle Beihülfe recht wohl ernähren können, wenn sie bei ihrer ursprünglichen Bestimmung, dem Ackerbau, geblieben wäre. Aber indem sich die Fabriknahrung ausgebildet, hätten sich zugleich eine Menge Menschen mit dahin gezogen, wodurch eine zu starke Bevölkerung erwachsen sei, wegen welcher die Fabrikstädte sich allerdings in einer sehr hülfbedürftigen Lage befinden. Und dies war der Grund, aus welchem ich die Hülfe des Staates in Anspruch genommen habe.

Präsident D. Haase: Es wird diese Erklärung gehörigen Orts nachzutragen sein. Wir gehen nun über auf die heutige Tagesordnung, nämlich auf den Vortrag des Berichts der ersten Deputation über die im allerhöchsten Decrete vom 2. Januar 1843 vorgelegten Gesetzentwürfe: 1) die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen, 2) die Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken, und 3) das Vorzugsrecht der rückständigen Abgaben im Concurse betreffend.

Referent Abg. Braun: Das Decret lautet wie folgt:

Wiewohl bei Aufstellung der Kataster behufs der Erhebung der neuen Grundsteuer von dem Begriff der geschlossenen Güter abzusehen gewesen ist, so erachten doch Se. Königliche Majestät in anderer Beziehung und insbesondere aus Rücksicht auf privatrechtliche Verhältnisse die Feststellung der zusammengehörigen Grundstücke für unerläßlich, und daß hiermit zugleich die Anlegung von Grund- und Hypothekenbüchern in derjenigen übersichtlichen Form, wie sie in anderen Staaten zu mehrerer Beförderung des Realcredits als zweckmäßig sich bewähret hat, verbunden werde, für angemessen.

Se. Königliche Majestät lassen daher den getreuen Ständen in den Anlagen:

- I. den Entwurf eines Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, nebst dazu gehöriger Taxordnung und einem Schema;

- II. einen Gesetzentwurf, die Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken betreffend, und
- III. den Entwurf eines Gesetzes über die Befriedigung rückständiger Abgaben im Concurse,

nebst den zu diesen verschiedenen Gesetzen bearbeiteten Motiven, behufs der hierüber anzustellenden verfassungsmäßigen Berathung und abzugebenden Erklärung, andurch zugehen.

Wegen Bewilligung einer Berechnungssumme zu Deckung des in der nächsten Finanzperiode hierdurch entstehenden Aufwandes, wobei übrigens darauf Rücksicht genommen werden soll, daß sämtlichen Gerichtsbehörden die Abschriften der Flurbücher, sowie das zu Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher erforderliche bedruckte Papier unentgeltlich geliefert, auch die Kosten für Insertion der nach §. 229 und 230 des Gesetzes sub I vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gerichtsbehörden in der leipziger Zeitung Staatswegen übertragen werden, behalten Sich Allerhöchstdieselben weitere Eröffnung vor.

Den getreuen Ständen wird übrigens bei Durchgehung des Gesetzes sub I. nicht entgehen, daß in dem dritten und vierten Abschnitt desselben, wie auch in den Motiven hierzu angedeutet, sehr viele Bestimmungen aufgenommen worden sind, welche weniger die Rechte der Betheiligten berühren, als vielmehr nur Folgerungen aus anderen gesetzlichen Vorschriften und Instruction für die Hypothekenbehörden wegen Ausführung des Gesetzes enthalten und daher an sich nicht sowohl dem eigentlichen Gesetz, sondern der Verordnung angehören, wegen des besseren Zusammenhanges und der leichteren Uebersicht aber nicht füglich zu trennen waren. Werden nun auch Allerhöchstdieselben selbst bei diesen Vorschriften etwanige Bemerkungen der Stände gern entgegennehmen, so geben Sie doch denselben anheim, rücksichtlich dieser Bestimmungen in ähnlicher Weise, wie bei dem Landtag 18 $\frac{39}{40}$  rücksichtlich des Entwurfs einer Armenordnung geschehen, eine abgekürzte Form der Berathung eintreten zu lassen.

Se. Königliche Majestät bleiben den getreuen Ständen mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden den 2. Januar 1843.

Friedrich August.

Julius Traugott Jakob v. Könneritz.

Referent Abg. Braun: Es sind nun zu dem Entwurfe selbst sub I weitläufige Motive gegeben; wie aber Se. Excellenz der Herr Staatsminister privatim gegen mich erklärten, würde von Seiten der Regierung von Vorlesung dieser Motive abgesehen werden. Deshalb könnte ich zugleich zu dem Vortrage des Berichts in seinem allgemeinen Theile übergehen.

Abg. v. Zeschwitz: Ich würde doch bitten, daß die geehrte Kammer gefragt werden möchte, ob sie die Motive vollständig vorgelesen zu haben wünscht. Es ist allerdings vorauszusetzen, daß jedes Mitglied sich mit den Unterlagen des vorliegenden Gesetzentwurfes bekannt gemacht haben wird; aber über die Bedeutung und den Werth dieses wichtigen Gesetzes geben doch die Motive so wesentliche Aufschlüsse, daß ich bitten würde, eine Frage in Betreff der Vorlesung derselben zu stellen.

Präsident D. Haase: Ich war eben im Begriff, diese Frage zu stellen. Will die Kammer von Vorlesung der allgemeinen Motive absehen? — Einstimmig Ja.